

Vertrag vom 06. Februar 1984 sowie der Ergänzungsvertrag vom  
19. Dezember 2003

## VERTRAG

zwischen der Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den  
Bürgermeister (nachstehend Stadt genannt)  
und

dem Altertumsverein Bad Dürkheim, vertreten durch den 1.  
Vorsitzenden (nachstehend Verein genannt),

wird folgender Vertrag geschlossen;

Die Stadt Bad Dürkheim hat das Anwesen Catoir erworben und im  
Benehmen mit dem Altertumsverein Bad Dürkheim zu einem  
Heimatmuseum umgebaut. Dieses umgebaute Anwesen dient als  
Ersatz des verbrauchten bisherigen Museumsgebäudes in der  
Eichstraße.

### § 1

Die Stadt richtet in dem neugestalteten Anwesen „Haus  
Catoir“ ein Heimatmuseum ein und betreibt dieses etwa ab  
Anfang 1984.

Ihre Aufgabe ist es, die notwendigen Räume zu schaffen und diese  
ordnungsgemäß instandzuhalten sowie die personellen Voraussetzungen zu  
gewährleisten.

Der Verein stellt seine vorhandenen und von ihm künftig erworbenen  
Sammlungsgegenstände leihweise der Stadt zum Betrieb des  
Heimatmuseums im Haus Catoir zur Verfügung. Diese Verpflichtung gilt nur  
insoweit, als die Sammlungsgegenstände für das Heimatmuseum benötigt  
werden. Dazu gehört auch eine angemessene Magazinhaltung.

Vertrag zum gemeinsamen Betrieb des  
Stadtmuseums Bad Dürkheim

zwischen der  
**Stadt Bad Dürkheim**,  
vertreten durch den Bürgermeister  
nachstehend Stadt genannt  
und der

**Museumsgesellschaft Bad Dürkheim e.V.**,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
nachstehend Museumsgesellschaft genannt

### Präambel

Das Stadtmuseum Bad Dürkheim ist eine dauerhafte Einrichtung, die keinen  
Gewinn erzielen will, die öffentlich zugänglich ist und im Dienst der  
Gesellschaft und deren Entwicklung steht. Es erwirbt, bewahrt, beforscht,  
präsentiert und vermittelt das materielle und immaterielle Erbe zum Zweck von  
Studien, der Bildung und des Genusses.

Im Bestreben dies umzusetzen und die „Ethischen Richtlinien für Museen“ der  
ICOM einzuhalten, schließen die Stadt und die Museumsgesellschaft folgende  
Vereinbarung.

### §1 Räume und Ausstattung

- 1) Das Stadtmuseum im Kulturzentrum Haus Catoir (Römerstraße 20/22)  
ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Die Stadt übernimmt alle  
Aufgaben und Pflichten, die ihr als Trägerin und Gebäudeeigentümerin  
des Kulturzentrums Haus Catoir obliegen. Sie ist insbesondere  
verantwortlich für die Bauunterhaltung, den sicheren Betrieb der  
gesamten Einrichtung, die Übernahme der Betriebskosten sowie die  
Sicherheitsunterweisung des haupt- und ehrenamtlichen Personals in  
Bezug auf die Gebäudetechnik, die Sicherheit der Sammlung und den  
Datenschutz.

<p>Sonstige Sammlungsgegenstände kann der Verein ausleihen oder verkaufen. Er wird zuvor darüber das Benehmen mit der Stadt herstellen.</p> <p>Daneben wird die Stadt die ihr gehörenden Exponate dem Museum bereitstellen (Anlage 1).</p> <p>Sammlungsgegenstände, die im Museum ausgestellt sind, können nur im Einvernehmen zwischen Stadt und Verein einer anderen Nutzung zugeführt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Da der Verein finanziell nicht in der Lage ist, die notwendigen Restaurierungsarbeiten an seinen Sammlungsstücken vorzunehmen, übernimmt die Stadt anlässlich des Umzugs in das neue Museumsgebäude die Kosten zur Restaurierung der in Anlage 2 aufgeführten Gegenstände in Höhe von ca. 30.000,- DM.</p> <p>In gleicher Weise übernimmt sie die Instandsetzung der in Anlage 3 genannten Einrichtungsgegenstände durch den Bauhof.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2) Einrichtungsgegenstände wie Vitrinen oder Medienstationen schafft die Stadt an und übernimmt deren Instandhaltung. Das gilt unter Vorbehalt der Haushaltsslage.</li> <li>3) Die Museumsgesellschaft sorgt für die mit ihr assoziierte Hans-Pfau-Stiftung die Unterbringung der gemeinsamen Museumssammlung in dafür vorgesehnen Depoträumen. Diese befinden sich derzeit im Hans-Pfau-Haus, Römerstraße 23, Bad Dürkheim. Die Entscheidung über die Nutzung der Räume im vorgenannten Haus obliegen dem Vorstand der Hans-Pfau-Stiftung.</li> </ol> <p><b>§2 Museumssammlung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Museumssammlung besteht aus Sammlungsstücken im Eigentum der Museumsgesellschaft sowie aus Sammlungsstücken im Eigentum der Stadt. In der Inventarisierung wird die Eigentümerin vermerkt.</li> <li>2. Stadt und Museumsgesellschaft sind sich einig, dass die Museumssammlung aus Sammlungsstücken von lokaler, heimatkundlicher, regionalgeschichtlicher sowie archäologischer Bedeutung besteht, die zu erhalten sind. Deshalb herrscht Einvernehmen, dass aus der gesamten im Museum und in den Depots befindlichen Museumssammlung heraus keine Sammlungsstücke veräußert werden.</li> <li>3. Eine Deakzession von Sammlungsstücken aus dem Museumsbestand erfolgt nur in beiderseitigem Einvernehmen.</li> <li>4. Die Museumsleitung verwaltet die gesamte Museumssammlung im Benehmen mit der Museumsgesellschaft.</li> <li>5. Die Museumsgesellschaft stellt der Stadt ihre Sammlungsstücke für die Schausammlung und für Sonderausstellungen unentgeltlich zur Verfügung.</li> <li>6. Über Exponate, die der Museumsgesellschaft gehören und unverzichtbarer Bestandteil der Dauerausstellung sind, hat die Museumsgesellschaft bei anderweitiger Verwendung (zum Beispiel Ausleihe an Dritte) im Einvernehmen mit der Museumsleitung zu verfügen.</li> </ol>
--	---

7. Die Stadt übernimmt die Versicherung der Exponate der Schausammlung und von Sonderausstellungen im Stadtmuseum und richtet sich dabei nach den Werten, die in den Inventarlisten angegeben sind. Städtische Sammlungsstücke sind auch im Depot außerhalb des Museums von der Stadt versichert. Sammlungsstücke der Museumsgesellschaft im Depot sind von der Museumsgesellschaft zu versichern.
8. Der Museumsgesellschaft obliegt die Inventarisierung der ihr gehörenden Sammlungsstücke, der Stadt der ihr gehörenden Sammlungsstücke in der von Museumsgesellschaft und Museumsleitung einvernehmlich gewählten Inventarisierungsform (Stand 2020: Museum Digital).
9. Die Eingangsbücher werden gemeinsam von Stadt und Museumsgesellschaft weitergeführt.
10. Die Unterhaltung, Pflege und Erweiterung der Sammlung ist Aufgabe der Museumsgesellschaft mit Unterstützung der Stadt Bad Dürkheim und unter fachlicher Beratung der wissenschaftlichen Museumsleitung. Ausgenommen davon sind städtische Sammlungsstücke. Die Museumsgesellschaft veranlasst und zahlt die Restaurierung ihrer Sammlungsstücke. Bei Exponaten der Museumsgesellschaft, die für die Schausammlung oder Sonderausstellungen vorgesehen sind, kann die Stadt auf Antrag der Museumsgesellschaft anteilig Restaurierungskosten übernehmen.
11. Die gemeinsame Museumssammlung wird im Stadtmuseum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem hat eine mindestens teilweise Veröffentlichung in digitaler Form in den vom Museumsverband Rheinland-Pfalz geförderten Portalen zu erfolgen.

<p><b>§ 3</b></p> <p>Die Stadt beschafft die notwendigen Ausstellungsvitrinen sowie sonstigen Einrichtungsgegenstände auf eigene Kosten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Von Dritten dem Verein bewilligte Zuschüsse für Vitrinenbeschaffung leitet dieser an die Stadt zweckgebunden weiter. Die Unterhaltung und ggf. Erneuerung dieser Vitrinen und Einrichtungsgegenstände ist Sache der Stadt.</p> <p>Der Verein stellt die in Anlage 4 aufgeführten in seinem Eigentum stehenden vorhandenen alten Vitrinen und sonstigen Einrichtungsgegenstände zur Einrichtung des Hauses Catoir unwiderruflich und unentgeltlich der Stadt zur Verfügung.</p>	<p><b>§ 3 Personal</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zum Betrieb des Stadtmuseums stellt die Stadt Aufsichtspersonal sowie eine hauptamtliche wissenschaftliche Museumsleitung an. Die Einstellungen erfolgen im Benehmen mit der Museumsgesellschaft.</li> <li>2. Das Aufsichtspersonal ist zum ordnungsgemäß Schließdienst verpflichtet.</li> <li>3. Die Museumsleitung wird als Beraterin zu Sitzungen des Vorstandes geladen und in die Kommunikation des Vorstandes eingebunden. Eine kooperative Zusammenarbeit ist von beiden Seiten erwünscht und stetig zu fördern.</li> </ol> <p><b>§ 4 Konzeption</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Konzeption der Schausammlung, der Sonderausstellungen sowie aller museumspädagogischer Angebote verantwortet die Museumsleitung im Benehmen mit der Museumsgesellschaft, ebenso wie die Öffentlichkeitsarbeit für das Stadtmuseum.</li> <li>2. Vorschläge für Sonderausstellungen von Seiten der Museumsgesellschaft sowie grundsätzliche Veränderungen in der Gestaltung der Schausammlung werden angemessen geprüft.</li> </ol> <p><b>§ 5 Unterstützung der Arbeit der Museumsgesellschaft</b></p> <p>Die Stadt unterstützt die Arbeit der Museumsgesellschaft sowie das Depot mit maximal 5.000 Euro jährlich, der Betrag wird jährlich um 2 % erhöht. Zudem stellt die Stadt einen vollwertigen Arbeitsplatz mit Schreibtisch und Medienausstattung im Depot zur gemeinsamen Nutzung bereit. Weiterhin wird der Museumsgesellschaft die Möglichkeit eingeräumt, bei anstehenden Maßnahmen eine finanzielle Förderung bei der Stadt zu beantragen.</p> <p><b>§ 6 Öffnungszeiten</b></p> <p>Die Öffnungszeiten des Museums legt die Stadt im Benehmen mit der Museumsgesellschaft fest.</p>
---	--

<p><b>Ergänzungsvertrag zum bestehenden Vertrag</b>        zwischen        dem <b>Altertumsverein</b>        und der  <b>Stadt Bad Dürkheim</b>        vom 06.02.1984</p> <p>Der Vertrag wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Ausstellungskonzeption und Ausstellungsbetrieb im Haus Catoir werden einvernehmlich in einer Steuerungsgruppe festgelegt.</p> <p>Diese besteht aus dem 1. Vorsitzenden der Gesellschaft und einer Sprecherin / einem Sprecher des Arbeitskreises Museum, der Kulturdezernentin und dem Leiter des Heimatmuseums.</p> <p>Der Leiter des Heimatmuseums wird ermächtigt, Neuanschaffungen für die Museumsgesellschaft bis zu 500,00 Euro im Einzelfall – nur im Rahmen des von der Museumsgesellschaft jährlich vorgegebenen Budgets – zu tätigen.</p>	<p><b>§7 Eintritt und Spendengelder</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Über die Erhebung von Eintrittsgeldern entscheidet die Stadt, alle Eintrittsgelder gehen an die Stadt Bad Dürkheim.</li> <li>2. Die Spendengelder aus der Spendenkasse im Museum gehen an die Stadt Bad Dürkheim.</li> </ol> <p><b>§ 8 Museumsshop</b></p> <p>Im Museumsshop verkauft die Stadt für die Museumsgesellschaft deren Artikel. Die Artikel werden in Absprache mit der Museumsleitung ausgewählt.</p> <p><b>§ 9 Auflösung</b></p> <p>Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten von beiden Partnerinnen gekündigt werden.</p> <p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Vertrag tritt zum 12.05.2021 in Kraft. Er ersetzt den Vertrag vom 6. Februar 1984 und den Ergänzungsvertrag vom 19. Dezember 2003.</p>
---	---